

GR_GERICHTE VR1 2024 1006 vom 11. Februar 2025

GR Gerichte, 2025-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR1_2024_1006

FR: GR_GERICHTE VR1 2024 1006 du 11 février 2025

IT: GR_GERICHTE VR1 2024 1006 del 11 febbraio 2025

Regeste

Stimmrecht (Ungültigkeitserklärung Initiative) | politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Mit Inkrafttreten der Justizreform 3 ist das vorliegende Verfahren dem Obergericht übertragen worden (vgl. Art. 122 Abs. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 14. Juni 2022 [GOG; BR 173.000]). Dieses wird seither in der Ersten verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Kammer unter der Verfahrensnummer VR1 24 1006 geführt. Das Obergericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (vgl. Art. 4 Abs. 2 VRG [BR 370.100]).

E. 1.1

Gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. b VRG beurteilt das Obergericht als Verfassungsgericht Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen. Das sowohl vom Verfassungsrecht des Bundes (Art. 34 BV) als auch des Kantons (Art. 9 f. der Verfassung des Kantons Graubünden [KV/GR; SR 131.226 bzw. BR 110.100]) gewährleistete politische Stimmrecht gibt dem Bürger einen Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 136 I 355 E. 2, 135 I 21 E. 2.1, 134 I 7 E. 3.3.2, 133 I 127 E. 3.1). Eine solche Verfassungsbeschwerde ist jedoch gemäss Art. 57 Abs. 3 VRG ausgeschlossen, soweit ein anderes kantonales Rechtsmittel besteht. Vorliegend richtet sich die Beschwerde gegen den Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 29. Mai 2024 betreffend Gültigerklärung der am 23. Oktober 2023 eingereichten und am 4. November 2023 veröffentlichten Initiative «Neuaufgabe Ortsplanungs-

10 / 30 revision E._____». Gegen diesen Beschluss ist kein anderes kantonales Rechtsmittel ersichtlich, weshalb die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Obergerichts nach Art. 57 Abs. 1 lit. b VRG vorliegt.

E. 1.2

Beschwerdethema bildet dabei die Frage, ob die angefochtene "Gültigkeitserklärung" zu Recht erfolgte oder ob raumplanerische Gründe vorliegen, die für eine Unzulässigkeit dieser Initiative sprechen. Dabei liegt eine Verletzung der politischen Rechte vor, wenn die Voraussetzungen für eine Gültigerklärung nicht erfüllt sind, da die Initiative bei einer Gültigerklärung dem Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet wird, obwohl sie dem übergeordneten Recht widerspricht. Demzufolge müsste das Stimmvolk über eine rechtswidrige Initiative abstimmen. Folglich ist das Berührtsein in den politischen Interessen des Beschwerdeführers ohne weiteren Interessennachweis gegeben.

E. 1.3

Weiter ist zu einer Stimmrechtsbeschwerde gemäss Art. 58 Abs. 2 VRG legitimiert, wer im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis stimmberechtigt ist. Vorliegend ist der Beschwerdeführer gemäss behördeinterner GERES-Abfrage seit 1996 an einer Adresse nördlich des P._____ und somit auf dem Gemeindegebiet von B._____ wohnhaft. Diese Tatsache kann als gerichtsnotorisch bezeichnet werden und wurde im Übrigen seitens der Gemeinde auch nicht bestritten. Somit ist der Beschwerdeführer auch in der Gemeinde B._____ stimmberechtigt. Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ist daher vorliegend gegeben. 2.1. Der Beschwerdegegner bringt formell vor, dass die Beschwerde verspätet eingereicht wurde, so dass antragsgemäss nicht darauf einzutreten sei. Gemäss Art. 60 Abs. 2 lit. b VRG betrage die Frist bei Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht zehn Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch nach der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung. Der vorliegend zur Diskussion stehende Beschluss des Gemeinderats wurde am 1. Juni 2024 in der I._____ amtlich publiziert. Die entsprechende – öffentliche – Sitzung des Gemeinderats habe indes bereits am 29. Mai 2024 stattgefunden. Die Sitzungseinladung sei am 15. Mai 2024 auf der Homepage der Gemeinde und am 18. Mai 2024 auch in der I._____ veröffentlicht worden. Interessierte Kreise hätten daher schon lange im Voraus gewusst, wann die Gemeinderatsabstimmung über das Traktandum «Volksinitiative Neuauflage Ortsplanungsrevision E._____» stattfinden würden. Die Gemeinderatssitzung sei sodann, wie in B._____ üblich, per Livestream öffentlich übertragen, und die Aufzeichnung des Livestreams sei seither auf der Homepage der Gemeinde B._____ verfügbar (www.B._____). Es sei daher davon auszugehen, dass Personen, welche am Ausgang der Gemeinderatssitzung besonders interessiert

11 / 30 waren, die Sitzung live vor Ort oder per Livestream mitverfolgt haben oder doch zumindest noch vor dem 1. Juni 2024 über den Entscheid des Gemeinderats Bescheid wussten. Ob die Beschwerde vom 11. Juni 2024 unter diesen Umständen fristgerecht eingereicht wurde, sei vom Verwaltungsgericht von Amtes wegen zu prüfen. 2.2. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, dass dieser Einwand der Beschwerdegegnerin nicht zutreffe. Die Frist zur Verfassungsbeschwerde betrage 10 Tage nach der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung (Art. 60 Abs. 2 lit. b VRG). Einen anderen Fristenlauf sehe das VRG lediglich bei Versammlungsbeschlüssen einer Körperschaft vor, das heisst bei Abstimmungen anlässlich von Gemeindeversammlungen. Dort beginne die Frist für stimm- berechtigte Mitglieder einer Körperschaft am Tag der Beschlussfassung. Aber auch dort beginne die Frist erst mit der amtlichen Publikation, wenn eine solche erfolgt (Art. 60 Abs. 3 VRG). Im vorliegenden Fall sei in jedem Fall die amtliche Publikation für den Fristbeginn massgebend. Die amtliche Veröffentlichung des angefochtenen Gemeinderatsbeschlusses sei in der I._____ am 1. Juni 2024 erfolgt, womit die Frist am darauffolgenden Tag zu laufen begann. Damit sei die Beschwerde fristgerecht innert 10 Tagen gemäss Art. 60 Abs. 2 lit. b VRG erhoben worden. 2.3. Da es sich bei der am 11. Juni 2024 eingereichten Beschwerde ausdrücklich um eine Stimmrechtsbeschwerde handelt, ist bezüglich der Anfechtungsfrist Art. 60 Abs. 2 VRG massgebend, welcher für Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht eine Frist von zehn Tagen vorsieht, und zwar gemäss lit. b der genannten Bestimmung seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch nach der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung. Gemäss Praxis des ehemaligen Verwaltungsgerichts beginnt die Anfechtungsfrist grundsätzlich mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes zu laufen, spätestens jedoch

nach der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung. Das bedeutet, dass nicht in jedem Fall das Abstimmungsergebnis abgewartet werden kann; vielmehr ist nach dem Willen des Gesetzgebers für den Fall, dass der Beschwerdegrund bereits vor der Abstimmung bekannt geworden oder erkennbar war, die Beschwerde auch vor der Abstimmung bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. Diese Regelung entspricht den von der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelten Grundsätzen – welche zwar auch in kantonalen Verfahren Geltung beanspruchen könnten, das Bundesgericht dies aber ausdrücklich abgelehnt hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_217/2008 vom

E. 3

Dezember 2008 E. 1.2 m.w.H.) –, wonach Mängel hinsichtlich Vorbereitungs- handlungen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen sofort und vor Durchführung

12 / 30 des Urnenganges zu rügen sind. Die Praxis des Bundesgerichts bezweckt, dass Mängel möglichst noch vor der Wahl oder Abstimmung behoben werden können, damit der Urnengang nicht wiederholt zu werden braucht (PVG 2012 Nr. 4 E. 2c). Die eben dargelegten Grundsätze des Bundesgerichts entsprechen auch der langjährigen Praxis des ehemaligen Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden (vgl. Urteile des ehemaligen Verwaltungsgerichts V 12 6 vom 30. Oktober 2012 E. 2c, U 00 124A vom 4. Dezember 2001 E. 1b, U 00 121 vom 20. Dezember 2000 E. 1 f.; PVG 1990 Nr. 2, PVG 1986 Nr. 4). 2.4. Vorliegend handelt es sich beim Anfechtungsobjekt jedoch um den Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 29. Mai 2024 betreffend Gültigerklärung der am 4. November 2023 veröffentlichten Initiative «Neuaufgabe Ortsplanungs- revision E._____» (Bg-act. 3). Demzufolge war der Beschwerdegrund nicht vor dem angefochtenen Beschluss des Gemeinderats vorhanden, da der Beschwerdeführer gerade eben diesen Beschluss anfecht. Eine Kenntnisnahme im Vorfeld der amtlichen Veröffentlichung am 1. Juni 2024, wie bspw. bei Erhalt der Sitzungs- einladung am 15. Mai 2024 oder der Bekanntgabe der Sitzung am 18. Mai 2024 in der I._____, war diesfalls offensichtlich nicht möglich. Folglich ist vorliegend die amtliche Veröffentlichung des angefochtenen Gemeinderatsbeschlusses in der I._____ am 1. Juni 2024 massgebend, womit die Frist am darauffolgenden Tag zu laufen begann. 2.5. Bezüglich des Livestreams der Beschlussfassung vom 29. Mai 2024 ist festzuhalten, dass vorliegend aus den Akten nicht ersichtlich ist, ob der Beschwerdeführer überhaupt daran teilgenommen hat. Weiter ist dies auch nicht relevant, da der Beschwerdeführer hinsichtlich der Beschlussfassung kein stimmberechtigtes Mitglied war und seine Anwesenheit bzw. Teilnahme am Livestream nichts hätte bewirken können. 2.6. Somit ist die Beschwerde eingabe vom 11. Juni 2024 fristgerecht und auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin bringt in ihrer Vernehmlassung vor, dass die Anwältin des Beschwerdeführers eine Vollmacht vom 7. Juni 2024 als Beschwerdebeilage eingereicht habe, aus welcher nicht hervorgehe, in welcher Angelegenheit sich der Beschwerdeführer von Rechtsanwalt Just und/oder Rechtsanwältin Fiordalisi-Hunger habe vertreten lassen wollen. Die Beschwerde- gegnerin ersuchte das Gericht, den Beschwerdeführer zur Einreichung einer korrekten Vollmacht aufzufordern.

13 / 30

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hielt daraufhin fest, dass gestützt auf Art. 15 Abs. 3 VRG das Gericht eine schriftliche Vollmacht über die Vertretungsbefugnis verlangen könne. Die Einreichung einer Vollmacht sei mitunter nicht zwingend vorausgesetzt im Verwaltungsverfahren und führe schon gar nicht zur Ungültigkeit der Eingabe. Eine Aufforderung im Sinne von Art. 15 Abs. 3 VRG an den Beschwerdeführer sei nach Einreichen der Verfassungsbeschwerde am 11. Juni 2024 nicht erfolgt, womit das ehemalige Verwaltungsgericht offenbar im Sinn der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip von einer gültigen und genügenden Vollmacht ausgegangen sei. Um weiteren nicht zielführenden Diskussionen entgegenzutreten, reichte der Beschwerdeführer eine neue, mit dem Betreffnis präzierte Vollmacht ein.

E. 3.3

Gemäss Art. 15 Abs. 3 VRG hat sich die Vertreterin oder der Vertreter auf Verlangen der Behörde durch schriftliche Vollmacht über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 30. Juli 2024 erneut die ursprüngliche Vollmacht mit einer präzisierenden Ergänzung beim angerufenen Gericht ein. Folglich erübrigen sich weitere Ausführungen zu dieser Rüge. 4.1. In der Vernehmlassung machte das Initiativkomitee geltend, dass aus seiner Sicht fraglich sei, ob überhaupt auf die Beschwerde eingetreten werden könne. Denn nach Art. 38 Abs. 2 VRG sei der Rechtsschrift der angefochtene Entscheid beizulegen. Der Beschluss des Gemeinderats vom 29. Mai 2024 liege jedoch nicht bei den Verfahrensakten und werde auch nicht zur Edition verlangt. Die Eingabe entspreche damit nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, weshalb darauf nicht einzutreten sei. 4.2. Der Beschwerdeführer entgegnete daraufhin, dass das Initiativkomitee einerseits übersehe, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024 keinen Entscheid im Sinne von Art. 22 Abs. 1 VRG darstelle. Ein Entscheid im Sinne dieser Bestimmung stelle nur eine individuell konkrete Anordnung in einem Einzelfall dar. Dort mache es auch Sinn, dass im Sinne der Verfahrensökonomie der angefochtene Entscheid, welcher nicht allgemein zugänglich sei, eingereicht werde, damit das angerufene Gericht neben dem Dispositiv auch die Begründung (Erwägungen) zur Verfügung habe. Der angefochtene Gemeinderatsbeschluss erfülle diese Voraussetzungen nicht; es sei zudem nicht individuell-konkret verfügt worden. Somit habe er auch keinen besseren Zugang zum Beschluss gehabt als die Allgemeinheit inklusive der Beschwerdegegnerin sowie des ehemaligen Verwaltungsgerichts. Das Initiativkomitee habe genau gewusst, welchen Beschluss die Beschwerde betroffen habe. Andererseits führe eine Verletzung von Art. 38 Abs. 3 VRG nicht ohne weiteres dazu, dass auf eine Beschwerde nicht eingetreten werden könne. Dies wäre erst nach einer entsprechenden Nachfrist nach

14 / 30 Androhung der Säumnisfolgen zulässig. Nachdem der formelle Mangel spätestens mit Einreichung der Beilage 2, das heisst einer Kopie der Publikation, durch die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 8. Juli 2024 im Sinne von Art. 38 Abs. 3 VRG geheilt worden sei, sei auch dieser Einwand nicht zu hören. 4.3. Gemäss Art. 38 Abs. 1 Satz 2 VRG sind Rechtsschriften unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen. Genügt eine Eingabe den gesetzlichen Erfordernissen nicht oder ist sie in unziemlicher Form abgefasst, unleserlich oder unnötig umfangreich, wird eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass auf die Eingabe sonst nicht eingetreten werde (Art. 38 Abs. 3 VRG). Sinn und Zweck der Beilage eines angefochtenen Entscheids im Sinne von Art. 38 Abs. 1 VRG ist, dass die Zugänglichkeit gewährleistet wird. Vorliegend handelt es sich beim

Anfechtungsobjekt um den Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024, welcher am 1. Juni 2024 in der I. _____ öffentlich publiziert wurde. Folglich sind alle Parteien in Kenntnis, um welchen Beschluss es sich vorliegend handelt. Ebenfalls kann ein allfälliger Mangel spätestens mit der Beilage des angefochtenen Beschlusses in der Vernehmlassung der Beschwerdeführerin vom 8. Juli 2024 als geheilt gelten (Bg- act. 15). 5.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass sowohl das kantonale wie auch das kommunale Recht eine Prüfung der Initiative auf ihre Gültigkeit vorsehen. Vorliegend habe diese Prüfung zu Unrecht die Gültigkeit der Initiative ergeben mit der Folge, dass sich die Stimmbürger von B. _____ zu einer Vorlage äussern müssten, die höherrangigem Recht widerspreche. Bereits im Sommer 2021 haben die G. _____ AG und die AG H. _____ dem Gemeindevorstand eine Anpassung der Ortsplanung im Gebiet E. _____ beantragt. Diesen Antrag habe der Gemeindevorstand mit Entscheid vom 8. August 2022 unter Verweis auf die Planbeständigkeit abgewiesen. Das ehemalige Verwaltungsgericht habe die dagegen eingereichte Beschwerde der beiden vorangehend genannten Aktiengesellschaften am 28. November 2023 mit der Begründung abgewiesen, die Voraussetzungen für eine Anpassung der Ortsplanung seien nicht erfüllt, weil dafür weder eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse noch ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliege (Urteil des ehemaligen Verwaltungsgerichts R 22 73/R 22 76 E. 2.5). Der Entscheid sei mit Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen worden, wo das Verfahren pendent sei. Die vorliegend strittige Initiative fordere ebenfalls eine Plananpassung. Die Zulässigkeit der mit der Initiative geforderten Plananpassung sei unter denselben Gesichtspunkten und unter Anwendung der gleichen Gesetze und Rechtsgrundsätze zu prüfen, wie das Gesuch um Anpassung der Ortsplanung

15 / 30 der G. _____ AG und der AG H. _____, weshalb materiellrechtlich auf das Urteil des ehemaligen Verwaltungsgerichts zu verweisen sei. Daher verwies der Beschwerdeführer auf E. 2.1 des Urteils des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 23. November 2023, welche darlegt, dass die Grundeigentümerin mit dem revidierten Baugesuch für den Neubau einer Klinik zu erkennen gegeben habe, dass sie an ihrer bisherigen Planungsabsicht betreffend Erstellung und Betrieb einer Klinik unbeirrt festhalten möchte. Aus den Bau- und Erschliessungsvorschriften zur Teilrevision Ortsplanung E. _____ ergebe sich eindeutig, dass auch eine andere Klinik in E. _____ denkbar und erlaubt wäre. Somit habe das ehemalige Verwaltungsgericht das Vorliegen von geänderten Verhältnissen als Voraussetzungen für eine Planänderung nach Art. 21 Abs. 2 RPG verneint. Auch das Zustandekommen einer Initiative habe keine veränderten Verhältnisse zur Folge. Eine allfällige Änderung des politischen Willens bzw. Volkswillens stelle keinen wichtigen Grund für eine Planrevision dar. Somit sei es rechtswidrig, die Initiative für gültig zu erklären, da es das übergeordnete eidgenössische Raumplanungsgesetz verletze. Die Vorlage einer ungültigen Initiative zuhanden einer Volksabstimmung verletze das Rechtsstaatsprinzip, gefährde die Legitimität des demokratischen Prozesses, beeinträchtige die politische Meinungsbildung und führe die Wählerschaft in die Irre. Der Gemeinderat unterbreite in treuwidriger Weise dem Stimmvolk eine Vorlage in einer Sache, in der es letztlich nicht entscheiden könne. Der Entscheid, ob eine Plananpassung nach Art. 21 Abs. 2 RPG zu prüfen sei, obliege in den strittigen Fällen wie hier den Gerichten und nicht den Stimmbürgern. Die Initiative verletze deshalb auch den Grundsatz der Gewaltenteilung und damit wiederum Art. 11 Abs. 1 lit. b der Gemeindeverfassung B. _____. Auch eine Initiative, die abgesehen von ihrer Ungültigkeit ins Leere stösst, wie im vorliegenden Fall, verletze die politischen Rechte. Weise das Bundesgericht im vorerwähnten pendenten

Verfahren die hängige Beschwerde gegen das Urteil des ehemaligen Verwaltungsgerichts vom 28. November 2023 ab, sei eine Anpassung der Ortsplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zulässig. Daran würde auch die Annahme der Initiative nichts ändern. Die Initiative wäre in diesem Fall nicht umsetzbar. Auch aus zeitlichen Gründen bliebe sie ohne Folge, weil die Planungs- vorlage bereits innert Jahresfrist nach der Abstimmung auszuarbeiten wäre (Art. 12 Abs. 3 der Gemeindeverfassung) und sich innert eines Jahres kaum veränderte Verhältnisse präsentieren würden. Würde das Bundesgericht die Beschwerde gutheissen, wäre dies zugleich die Aufforderung, eine Anpassung der Nutzungs- planung in diesem Gebiet zu prüfen. Eine Abstimmung über diese Initiative würde es dann folglich nicht brauchen, um die Nutzungsplanung zu überprüfen und anzupassen. Die Initiative sei undurchführbar im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. c der

16 / 30 Gemeindeverfassung. Die nicht zielführende Initiative untergrabe damit auch die Legitimität des demokratischen Prozesses. 5.2. Demgegenüber bringt die Beschwerdegegnerin vor, dass im Gutachten J.____/K.____ ausführlich dargelegt werde, gestützt auf welche Überlegungen von der Gültigkeit der Initiative auszugehen sei, und weshalb diese nicht in einem offensichtlichen Widerspruch zu übergeordnetem Recht stehe. Der Gemeinderat habe sich mit grosser Mehrheit dieser Auffassung angeschlossen. Es könne daher, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, im Wesentlichen auf die rechtlichen Ausführungen im Gutachten J.____/K.____ verwiesen werden. Ergänzend sei festzustellen, dass der Fall M.____ (Urteil des Bundesgerichts 1C_470/2018 vom

E. 4

März 2019 E. 5.3). Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann vorliegend nichts zugunsten des Initiativkomitees bzw. der Beschwerdegegnerin abgeleitet werden. 7.8. Das Anliegen des Initiativkomitees ist hinsichtlich des Sachverhalts, welcher dem Antrag der G.____ AG und der AG H.____ zugrundelag, ähnlich, da beide (Initiativkomitee und G.____ AG/AG H.____) eine Plananpassung gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG aufgrund des Wegfalls des Neubaus der F.____ anstreben. Somit handelt es sich um die Beurteilung derselben Rechtsfrage. Die beiden Fälle sind auch bezüglich der Frage des Vorliegens wesentlich veränderter Verhältnisse im Sinne von Art. 21 Abs. 2 RPG vergleichbar. Am 22. Januar 2024 und somit kurz nach Einleitung des hier interessierenden bundesgerichtlichen Verfahrens

27 / 30 (1C_37/2024) stellte der Gemeindevorstand B.____ das Zustandekommen der "Initiative zur Neuauflage Ortsplanungsrevision E.____" fest. Folglich wird praktisch der gleiche Zeitraum bzw. Sachverhalt sowie die gleiche Rechtsfrage beurteilt. Somit kann auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts vom 28. November 2023 sowie die Ausführungen des Bundesgerichts im Urteil 1C_37/2024 vom 8. Juli 2024 bezüglich der vorliegend zu beurteilenden Rechtsfrage verwiesen werden. 7.9. Nicht zuletzt ist erneut festzuhalten, dass die Frage, ob die Nichtrealisierung des Neubaus der F.____ im Gebiet E.____ eine wesentliche Veränderung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 RPG darstellt, ebenfalls bereits früher vom Bundesgericht beurteilt und aufgrund derselben Überlegungen verneint worden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts {1C_47/2020, 1C_48/2020, 1C_49/2020, 1C_53/2020, 1C_54/2020} vom 17. Juni 2021 E. 5.1.4). Somit sind vorliegend zwei Urteile des Bundesgerichts sowie eines des ehemaligen Verwaltungsgerichts vorhanden, welche eine Plananpassung in gleicher Sache im Sinne von Art. 21 Abs. 2 RPG ablehnen. 7.10. Das Gutachten J.____/K.____, auf welches die Initianten verweisen, legte dar, dass von der Gültigkeit der Initiative auszugehen sei, da

diese nicht in einem offensichtlichen Widerspruch zu übergeordnetem Recht stehe. Mit dem Blick auf den Terminus «offensichtlich» sei eine Initiative sodann nur ungültig, wenn kein begründeter Zweifel an ihrer Widerrechtlichkeit besteht. Sofern hingegen an der Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht «lediglich» Zweifel bestehen, sei die Initiative für gültig zu erklären und zur Abstimmung zu bringen. Weiter befasst sich das Gutachten mit Art. 21 RPG und dem Grundsatz der Planbeständigkeit. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liege im vorliegenden Fall sehr wohl eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor (Gutachten J._____/K.____ Rz. 27). Bestätigt und untermauert werde die Tatsache, dass die Abstimmung im Jahre 2015 über das Gebiet E.____ tatsächlich unter anderen Rahmenbedingungen stattgefunden habe bezüglich der Teilnahme der F._____.

7.11. Zum gegenteiligen Schluss kam Rechtsanwalt L._____ in seinem Gutachten, welches er am 7. Mai 2024 dem Gemeindevorstand erstattete. Nach seiner Beurteilung wurde die Frage, ob die Nichtrealisierung des Neubaus der F._____ im Gebiet E._____ eine erhebliche Veränderung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 RPG darstellt, bereits vom Bundesgericht (Urteil vom 17. Juni 2021) und vom ehemaligen Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (Urteil vom 28. November 2023) beurteilt und verneint (vgl. Gutachten L._____, S. 5 Ziff. 11). Unterdessen wurde das hängige bundesgerichtliche Verfahren mit Entscheid vom 8. Juli 2024

28 / 30 entschieden und die Beschwerde wurde abgewiesen sowie das Urteil des ehemaligen Verwaltungsgerichts vom 28. November 2023 geschützt. Der Grundsatz «in dubio pro populo» – so Gutachter L._____ weiter – gelte nicht uneingeschränkt; massgebend sei auch der Anspruch der Stimmberechtigten, dass nur über rechtmässige Initiativen abgestimmt werde, die eine Veränderung der Rechtslage bewirken könnten. Die Volksinitiative verstosse offensichtlich gegen übergeordnetes Recht, weshalb sie gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. b der Gemeindeverfassung für ungültig zu erklären sei. 7.12. Aufgrund der obigen Ausführungen des angerufenen Gerichts kann nicht von einer wesentlichen Veränderung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 RPG ausgegangen werden, da in der Ortsplanungsrevision keine Individualisierung betreffend die F._____ stattgefunden hat, was auch aus der Botschaft zur Abstimmung hervorgeht. Ohne weiteres kann eine alternative Gesundheitsklinik im geplanten Gebäude einziehen. Somit besteht eine klare Verletzung von übergeordnetem Recht bzw. des Grundsatzes der Planbeständigkeit. Folglich bestehen keinerlei Zweifel an der Widerrechtlichkeit der Initiative (vgl. Gutachten J._____/K.____ Rz. 16), welche als ungültig zu betrachten ist.

E. 8

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Initiative aufgrund der Auslegung keinen Gestaltungsspielraum belässt, um diese bundesrechts- konform zur Abstimmung zuzulassen. Die vorliegende Initiative «Neuaufgabe Ortsplanungsrevision E._____» widerspricht übergeordnetem Recht im Sinne von Art. 21 Abs. 2 RPG, indem sie gegen den Grundsatz der Planbeständigkeit verstösst. Es liegen keine erheblich veränderten Verhältnisse vor, welche eine Plananpassung seit der Teilrevision im Oktober 2015 bzw. seit der im Jahr 2021 eingetretenen Rechtskraft dieser Teilrevision rechtfertigen würden. Das geplante Klinikgebäude wurde nicht individuell auf die F._____ zugeschnitten, sondern lässt alternativ auch andere Kliniken zu. Dadurch stellt der Wegfall der F._____ keine erhebliche Veränderung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 RPG dar. Die Ungültigkeit der Initiative «Neuaufgabe Ortsplanungsrevision E._____» im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. b der Gemeindeverfassung B._____ gilt somit als erstellt. Folglich ist die angefochtene

"Gültigkeitserklärung" des Gemeindevorstandes zu Unrecht erfolgt. Dazu ist festzuhalten, dass die Auslegung des Initiativtextes keine bundesrechts- konforme Ausgestaltung ermöglicht und somit ein Konflikt mit übergeordnetem Recht bestehen bleibt.

E. 9

Demzufolge ist die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Beschluss (Gültigerklärung) des Gemeinderates B._____ vom 29. Mai 2024 gemäss

29 / 30 Art. 61 Abs. 1 VRG aufzuheben und die Initiative «Neuaufgabe Ortsplanungsrevision E._____» als ungültig zu erklären. 10.1. Gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG hat im Rechtsmittel- und im Klageverfahren die unterliegende Partei die Kosten zu tragen. Gemäss Art. 73 Abs. 2 VRG tragen mehrere Parteien ihre Kosten zu gleichen Teilen, soweit die Behörde nicht anders entscheidet. Folglich haben vorliegend die Beschwerdegegnerin sowie das Initiativkomitee als unterliegende Partei die Kosten (Staatsgebühr: CHF 1'500.00) je hälftig und unter solidarischer Haftung gemeinsam zu tragen. 10.2. Darüber hinaus hat die Beschwerdegegnerin sowie das Initiativkomitee den obsiegenden Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren aussergerichtlich zu entschädigen (vgl. Art. 78 Abs. 1 VRG). Die Parteientschädigung wird gemäss Art. 2 Abs. 1 HV (BR 310.250) i.V.m. Art. 19 AnwG (BR 310.100) durch die urteilende Instanz nach Ermessen festgesetzt. Ausgangspunkt bildet die Kostennote, die der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird (Art. 2 Abs. 2 HV), soweit insbesondere der vereinbarte Stundensatz üblich (vgl. Art. 3 Abs. 1 HV) und der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich sind. Vorliegend liegt eine Honorarvereinbarung mit CHF 280.00 pro Stunde im Recht. Die Praxis des ehemaligen Verwaltungsgerichts (Praxisänderung vom 5. September 2017, vgl. dazu statt vieler Urteil des Verwaltungsgerichts R 17 86 vom 17. April 2018 E. 5.2) geht gestützt auf die HV dahin, dass bei Einreichen einer Honorarvereinbarung der geltend gemachte Stundenansatz übernommen wird, sofern er den Ansatz von CHF 270.00 nicht überschreitet. Folglich ist vorliegend der Stundenansatz auf CHF 270.00 pro Stunde zu kürzen. Gemäss Honorarnote wird von RA Fiordalisi- Hunger und RA Just ein Umfang von 31.45 h geltend gemacht. Dieser Umfang ist jedoch angesichts der Schwierigkeit und der Bedeutung dieser Angelegenheit sowie der doppelspurigen Vertretung als zu hoch anzusehen. Entsprechend wird die Parteientschädigung pauschal auf CHF 7'500.00 inkl. Spesen und MWST angesetzt, welche je hälftig zu Lasten der Gemeinde B._____ und des Initiativ- komitees c/o D._____ gehen.

30 / 30 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.